

## **TOP 28:**

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates  
COM(2016) 7 final; Ratsdok. 5438/16

Drucksache: 42/16 und zu 42/16

Die vorgeschlagene Richtlinie sieht Änderungen des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und ECRIS sowie eine Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI zur Einrichtung von ECRIS vor. Diese Änderungen zielen auf eine Ausweitung von ECRIS auch auf Drittstaatsangehörige, um auch für diese ein effizientes Verfahren für den raschen Austausch von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen vorzuhalten.

ECRIS ist ein elektronisches System für den Austausch von Informationen über frühere Verurteilungen eines EU-Bürgers durch Strafgerichte in der EU für die Zwecke eines Strafverfahrens gegen diese Person und, sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist, für andere Zwecke. Der Urteilsmitgliedstaat ist verpflichtet, dem Herkunftsmitgliedstaat Informationen über gegen dessen Staatsangehörige ergangene Verurteilungen zu übermitteln, sodass der Herkunftsmitgliedstaat auf Ersuchen aktuelle Auskünfte über Vorstrafen seiner Staatsangehörigen erteilen kann.

Auskunftsersuche über Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen müssen derzeit in Form "genereller Auskunftsersuche" an alle Mitgliedstaaten übermittelt werden und sind daher verwaltungs- und kostenintensiv. Um Verwaltungsaufwand zu reduzieren, soll es ermöglicht werden, über ECRIS zu ermitteln, ob und gegebenenfalls in welchem Mitgliedstaat Strafregisterinformationen über Drittstaatsangehörige vorliegen. Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, Identitätsdaten aus ihrem Strafregister auszusondern und in eine separate Datei einzugeben. Anhand einer speziellen Software sollen die personenbezogenen Daten in einem Indexfilter unwiderruflich verschlüsselt werden. Der Indexfilter soll den Zentralbehörden aller anderen Mitgliedstaaten übermittelt werden, die diese Daten mit ihren eigenen Daten abgleichen und so ermitteln können, ob es weitere Einträge in Strafregistern anderer Mitgliedstaaten gibt.

Ein neuer Artikel 4a definiert die Informationen, die in einem Urteilsmitgliedstaat in Bezug auf Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen zu speichern sind. Gegenüber der Datenerfassung von EU-Bürgern sollen Zusatzdaten erfasst werden, wie Elternnamen, Ort der Tatbegehung und Identitätsnummer der verurteilten Person. Auch die Speicherung von Fingerabdrücken ist vorgesehen, um Probleme bei der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen zu überwinden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 42/1/16** ersichtlich.